

AMTSBLATT für die Stadt Fürstenberg/Havel

Fürstenberg, 13. Mai 2004
Nr. 5/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Fürstenberg/Havel,
Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

- Der „Fürstenberger Anzeiger“ erscheint einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt mit ihren Ortsteilen verteilt.
- Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Fürstenberg/Havel.
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellkosten

Geltungsbereich: Fürstenberg/Havel und die Ortsteile Althymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow, Zootzen

Inhaltsverzeichnis

1. **Parkgebührenordnung für gebührenpflichtige Parkplätze in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25. 03. 2004**
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25. 03. 2004**
3. **Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr 2004**
4. **Entsorgung von kompostierbaren Gartenabfällen aus privaten Haushalten**

Parkgebührenordnung für gebührenpflichtige Parkplätze in der Stadt Fürstenberg/Havel

Auf der Grundlage des § 6 a des 3. Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310) , i. V.m. § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II S. 646) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in der Sitzung am 25.03.2004 die nachfolgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit zur Überwachung der Parkzeit Parkscheinautomaten aufgestellt sind.

§ 2

Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf der Parkuhr bzw. auf dem Parkscheinautomaten angegeben.

§ 3

Die Gebühren gliedern sich wie folgt:

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| a) bis 30 Minuten Parkdauer | = 0,20 Euro |
| b) bis 1 Stunde Parkdauer | = 0,50 Euro |
| c) bis 2 Stunden Parkdauer | = 1,00 Euro |

für einen PKW Parkplatz.

§ 4

Verstöße gegen die Gebührenordnung werden mit Verwarnungsgeld bzw. Bußgeld auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung geahndet.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Parkgebührenordnung für gebührenpflichtige Parkplätze im Gebiet des Amtes Fürstenberg“ vom 29.03.2001 außer Kraft.

Philipp
 Bürgermeister

Stadt Fürstenberg/Havel
- Der Bürgermeister -
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Bekanntmachungsanordnung

Die

Parkgebührenordnung für gebührenpflichtige Parkplätze in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25. 03. 2004

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zur Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 01. 04. 2004

Philipp

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Brandenburg -Ordnungsbehördengesetz- (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), wird vom Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2004 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Verunreinigungsverbote

§ 5 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

§ 6 Papierkörbe, Sammelbehälter

§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

§ 9 Tierhaltung

- § 10 Kinderspielflächen
- § 11 Offene Feuer
- § 12 Hausnummerierung
- § 13 Hinweisschilder

Abschnitt III

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

- § 14 Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen und Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 GVBl. I Nr. 12 S. 211.
Zu den Verkehrsflächen und Straßen gehören insbesondere:
 1. der Straßenkörper, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze
 2. das Zubehör; Verkehrszeichen und -einrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Buswartehäuschen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
 3. Bäume, Poller, Pflanzkübel, Brunnenanlagen,
 4. Denkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz, Kunstgegenstände, Standbilder u.ä.
 5. Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs- und Baustelleneinrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen
 6. alle der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen, Wasser- Gas- und Elektrizitätsleitungen, Pumpwerke, Transformatoren, Entwässerungsleitungen, Klärwerke, Rückhaltebecken u.ä.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht den Regelungen des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung unterliegen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO anzuwenden.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Handlungen, die zur Beschädigung der Verkehrsflächen, Straßen oder Anlagen führen sind untersagt.

Untersagt ist insbesondere:

1. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen und Gehölze aus dem Boden zu entfernen, Teile davon abzubrechen, abzuschneiden, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art und mit Fahrrädern zu fahren, Kraftfahrzeuge zu schieben, oder abzustellen sowie zu reiten;
3. Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen zu beschmutzen, zu bekleben, zu besprühen oder sonst in ihrer Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

4. in den Anlagen zu übernachten;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen, Straßenkanäle u.ä. zu verstellen, zu verdecken, oder sonstwie zu beeinträchtigen.
6. sich so zu verhalten, dass andere Personen in der Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden z.B. durch Lärm, Trunkenheit, Drogenkonsum, aggressives Betteln u.ä.
7. die Verrichtung der Notdurft außerhalb von den Bedürfnisanstalten in der Öffentlichkeit

§ 4

Verunreinigungsverbote

Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

- (1) Unzulässig ist insbesondere:
 1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, insbesondere Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Gartenabfällen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen oder von chemischen Produkten, die geeignet sind, eine Gefährdung der Umwelt herbeizuführen.
 2. Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 5 m von der Straße entfernt liegen, oder wenn bei Windeinwirkung Benutzer der Straßen oder Anlagen dadurch belästigt werden.
 3. Das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen, Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn § 32 StVO nicht anwendbar ist, insbesondere, soweit durch die Verunreinigung der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird.

§ 5

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Zur Straße hin gelegene und frei zugängliche Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen sind sicher zu verschließen.
- (2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen und ähnliche Einrichtungen sind so anzubringen, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden können.
- (3) Gegenstände, durch deren Umfallen oder Herabfallen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind. Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen.
- (4) Grundstückseinfriedungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen ohne eine Gefahr für Personen und Sachwerte benutzt werden können. Insbesondere ist der Überhang oder das Hineinragen in den Verkehrsraum zu verhindern. Einfriedungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen und Wegekrenzungen sowie in Einmündungs- und Kurvenbereichen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Sicht auf den Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (5) Trümmergrundstücke sowie unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, die an der Straße liegen und eine Gefahr für Menschen oder Sachwerte darstellen, hat der Eigentümer oder Pflichtige gegen ein Betreten unbefugter Personen abzusichern.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen, an denen Teilnehmer des Straßenverkehrs durch Abfärben Schaden nehmen können, sind als „frisch gestrichen“ auffallend kenntlich zu machen.
- (7) Baustellen sind so zu sichern und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen und Sachwerten ausgeschlossen ist.
- (8) Dachrinnen sind vom Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigten regelmäßig zu reinigen und instandzuhalten, so dass öffentliche Verkehrswege nicht beschädigt werden bzw. eine Gefahr z.B. durch Eisbildung entsteht.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen

§ 6

Papierkörbe, Sammelbehälter

- (1) Das Durchsuchen von Straßenpapierkörben, Müllbehältern, Sperrmüll und anderen Sammelbehältern ist nicht gestattet.
- (2) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Papierkörbe, Müllbehälter oder Wertstoffsammelbehälter gefüllt oder daneben abgelagert werden.
- (3) Das Einfüllen von Wertstoffen in die öffentlichen Sammelbehälter für Altglas und Altpapier darf nur zu den ausgewiesenen Zeiten erfolgen.

§ 7

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und öligen Gegenständen insbesondere Motoren sowie die Vornahme eines Ölwechsels sowie anderer Betriebsmittel ist nur in den dafür zugelassenen Anlagen erlaubt.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Abstellen von Wohnmobilen, Wohn- oder Verkaufswagen sowie das Aufstellen von Zelten in den Anlagen ist verboten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“.

§ 9

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht gefährdet oder durch Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt werden.
- (2) Verunreinigungen, insbesondere durch Exkremate, die ein Tier verursacht hat, sind vom Ordnungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Für die Stadt Fürstenberg/Havel besteht im Bereich der geschlossenen Bebauung (von Ortstafel zu Ortstafel) Leinenzwang.
- (4) Frei lebende Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gefüttert werden.
- (5) Herumführen und Zurschaustellung von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze gelten nur dem Aufenthalt von Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fuß- und Handballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

§ 11

Offene Feuer

- (1) Das Verbrennen von Stoffen im Freien ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Das Abbrennen von größeren Feuern zu bestimmten Anlässen (Osterfeuer, Martinsfeuer etc.) bedarf einer Ausnahmegenehmigung und ist mindestens eine Woche vorher bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.
- (3) Die Regelungen des Abs. 1 und 2 finden für das gelegentliche Abbrennen von trockenem, unbehandeltem Holz im Rahmen eines Kleinfuers, welches eine Größe von 1 m³ nicht überschreitet, keine Anwendung.

§ 12

Hausnummerierung

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der vom Bürgermeister festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen.

- (3) Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Haupteingang am nächsten liegenden Hauswand anzubringen.
- (4) Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt und die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie am straßenwärts gelegenen Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Nach Umnummerierung eines Grundstückes darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Hinweisschilder

Können Hinweis-, Straßennamens- oder Verkehrsschilder aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf Straßen oder Anlagen angebracht werden, haben die Grundstückseigentümer das Anbringen, Unterhalten oder Verändern auf dem Grundstück oder am Gebäude zu dulden.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 14

Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann unter Bedingungen und/ oder Auflagen erteilt werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der folgenden Vorschriften verletzt:
 1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2
 2. die Schutzpflichten an Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3
 3. die Verunreinigungsverbote gemäß § 4
 4. die Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 5
 5. die Verpflichtung bezüglich öffentlicher Papierkörbe und Sammelbehälter gemäß § 6
 6. das Verbot zum Reinigen von Kfz auf öffentlichen Flächen gemäß § 7
 7. das Aufstellverbot von Verkaufs- und Wohnwagen sowie Zelten gemäß § 8
 8. die Ver- und Gebote zur Tierhaltung gemäß § 9
 9. die Vorschriften über Kinderspielplätze gemäß § 10
 10. die Ver- und Gebote über offene Feuer gemäß § 11
 11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12
 12. Pflichten zur Duldung von Hinweisschildern gemäß § 13
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils geltenden Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 Euro und wenn das Gesetz nichts Anderes bestimmt höchstens 1000 Euro.
- (3) Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich Fürstenberg vom 14.06.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Fürstenberg/Havel, den 25.03.2004

*Robert Philipp
Bürgermeister*

Bußgeldkatalog für häufig wiederkehrende Ordnungswidrigkeiten nach der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel“

<u>Ordnungswidrigkeit</u>	<u>Rechtsnorm</u>	<u>Betrag in Euro</u>
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen		
Fahren mit Kfz und Fahrrädern in öffentlichen Anlagen	§ 3 Ziff. 2	5,00-25,00
Beschädigen und Beschmutzen von Verkehrszeichen, Hinweisschildern u.ä.	§ 3 Ziff. 3	5,00-50,00
Übernachten in den Anlagen	§ 3 Ziff. 4	10,00
Beschädigen und Verdrecken von Hydranten, Straßenkanälen u.ä.	§ 3 Ziff. 5	10,00 - 35,00
Belästigungen durch Lärm, Trunkenheit, aggressives Betteln,	§ 3 Ziff. 6	5,00-35,00
Verrichten der Notdurft außerhalb der Bedürfnisanstalt	§ 3 Ziff. 7	5,00-15,00
Verunreinigungsverbote		
Wegwerfen von Unrat in öffentlichen Anlagen	§ 4	
– Zigarettenkippen, Kaugummi	§ 4 Abs. 1 Ziff 1	5,00
– Lebensmittel pro Liter		5,00
– Verpackungsmaterialien		5,00-35,00
– spitze oder scharfkantige Gegenstände		15,00
– Gartenabfälle/ Laub		5,00-35,00
Klopfen und Ausschütteln von Teppichen	§ 4 Abs. 1 Ziff. 2	5,00
Ausschütten von Schmutz und Abwasser § 4 Abs. 1 Ziff 3		5,00
Schutzvorkehrungen an Grundstücken		
Sicherung von Kellerluken, Brunnen, Gruben etc.	§ 5	
Sicherung von Türen, Fenstern, Fensterläden etc.	§ 5 Abs. 1	35,00
Sicherung von Gegenständen gegen Herabfallen	§ 5 Abs. 2	35,00
Herstellung von Grundstückseinfriedungen	§ 5 Abs. 3	35,00
Dachrinnenreinigung	§ 5 Abs. 4	35,00
	§ 5 Abs. 8	5,00-35,00
Papierkörbe, Sammelbehälter		
Durchsuchen von Papierkörben, Sperrmüll etc.	§ 6	
Entsorgung von privaten Müll in öffentlichen § 6 Abs. 2	§ 6 Abs. 1	0,00-5,00
Müllbehälter pro kg		10,00
Entsorgung von Wertstoffen, außerhalb der ausgewiesenen Zeiten	§ 6 Abs. 3	10,00
Reinigung von Kfz		
PKW	§ 7	
Motorrad		50,00
		25,00
Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen		
Abstellen von Wohnwagen in öffentlichen Anlagen	§ 8	
Abstellen von Zelten in öffentlichen Anlagen	§ 8 Abs. 1	30,00
		10,00
Tierhaltung		
Verunreinigungen durch tierische Exkrememente	§ 9	
Verstoß gegen die Leinenpflicht	§ 9 Abs. 2	5,00
Zur Schaustellen von Tieren	§ 9 Abs. 3	5,00-25,00
	§ 9 Abs. 4	5,00-35,00
Kinderspielplätze		
Aufenthalt von älteren Personen	§ 10	
Fuß- und Handballspielen	§ 10 Abs. 1	5,00
	§ 10 Abs. 2	0,00-5,00
Offene Feuer		
Verstoß gegen Verbrennungsverbot	§ 11	
	§ 11 Abs. (1)	5,00 - 500,00
Hausnummerierung		
Verstoß gegen die Pflicht zur Nummerierung	§ 12	
Schlechte Sichtbarkeit	§ 12 Abs. 1	15,00
	§ 12 Abs. 2	0,00-5,00

Stadt Fürstenberg/Havel
- Der Bürgermeister -
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Bekanntmachungsanordnung

Die
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25. 03. 2004
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung

kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zur Verordnung vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 01. 04. 2004

Philipp

Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004:

	<u>EURO</u>
1. Es betragen:	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.882.900,00
die Aufwendungen	1.882.900,00
der Jahresgewinn	0,00
der Jahresverlust	0,00
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.596.000,00
die Ausgaben	1.596.000,00
2. Es werden festgesetzt:	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00
2.2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000,00
2.4. die Verbandsumlage je Einwohner auf	0,00

Fürstenberg/ Havel, den 31. März 2004

*Robert Philipp
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 25. März 2004 beschlossene Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr 2004 ist im Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/Havel öffentlich bekannt zu machen. Der § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt entsprechend.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/ Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Fürstenberg/ Havel, den 31. März 2004

*Robert Philipp
Bürgermeister*

Entsorgung von kompostierbaren Gartenabfällen aus privaten Haushalten

Mit dem Frühjahr beginnt für die Hobbygärtner die Gartensaison. Hochbetrieb herrscht dann auch wieder an den Kompostieranlagen, die Gartenabfälle verwerten. So auch an der Kompostieranlage in Germendorf. Seit Jahresbeginn werden hier Gebühren für die Entsorgung von Gartenabfällen aus privaten Haushalten erhoben. Mit Inkrafttreten der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung am 01.01.2004 wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, die pauschal für jede Anlieferung bis 4 m³ 4,90 EUR beträgt.

Für Kleinmengen von Laub und Grünabfall kann der Laubsack und für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnittbündeln eine Wertmarke zu je 1,30 EUR bei den Vertriebsstellen für Gelbe Säcke erworben werden. Die Abholung der Säcke bzw. Bündel ist bei der AWU Oberhavel GmbH unter 0 33 04 37 60 anzumelden.

Darüber hinaus ist es zulässig, kompostierbare Abfälle gewerblichen Kompostieranlagen zu überlassen:

Folgende Kompostieranlagen sind zur Zeit zugelassen:

Birkenwerder, P. Garske, 0 33 03 50 11 16

Bötzow, Bötzower Boden- und Baustoffverwertung GmbH, 0 33 04 50 58 46

Grüneberg, Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH, 0 3 30 94 99 70

Oranienburg, Peter Umwelttechnik, 0 33 01 70 24 45

Bergfelde, Bernd Damek, 0 33 03 50 20 05

Teschendorf, Holz- und Baustoffrecycling Schulze, 03 30 94 69 6 93 12

Eichstädt, HBA Velten, 0 33 04 3 94 60

Unter o.g. Telefonnummern erfahren Sie die jeweiligen Annahmebedingungen und entstehenden Kosten.

Die preiswerteste Variante ist nach wie vor die Kompostierung im eigenen Garten.

Weitere Hinweise finden Sie im Internet unter www.oberhavel.de - Amt für Abfallwirtschaft.

Ende des Amtsblattes für die Stadt Fürstenberg/Havel